

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Zeitz (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung 7. Juni 2001 zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl LSA S.133), hat der Stadtrat der Stadt Zeitz am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§1	Organisation, Bezeichnung, Aufgaben	1
§2	Gliederung	2
§3	Wehrleitung	2
§4	Aufnahme und Austritt	3
§5	Ausschluss	4
§6	Einsatz- und Ausbildungsabteilung.....	5
§7	Kinder- und Jugendabteilung.....	6
§8	Alters- und Ehrenabteilung	6
§9	Folgen von Dienstpflichtverletzungen	7
§10	Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung	8
§11	Mitgliederversammlung der Ortswehren	8
§12	Wahlen.....	8
§13	Sprachliche Gleichstellung	10
§14	Inkrafttreten/Außerkräftreten	10

§1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeitz ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Zeitz“.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Zeitz besteht aus hauptberuflichen Einsatzkräften und den ehrenamtlichen Ortsfeuerwehren. Zu den Ortsfeuerwehren gehören die:

„Ortswehr Aue-Aylsdorf“
„Ortswehr Geußnitz“
„Ortswehr Kayna“
„Ortswehr Luckenau“
„Ortswehr Nonnewitz“
„Ortswehr Theißen“
„Ortswehr Würchwitz“
„Ortswehr Zangenberg“
„Ortswehr Zeitz“
„Ortswehr Zettweil“.

- (3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1, 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zeitz untersteht dem Träger des Brandschutzes gemäß § 1 Abs. 1 BrSchG. Er bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eines Sachgebietsleiters/in Brand- und Katastrophenschutz, der in seinem Auftrag tätig wird. Zu diesen Aufgaben gehören auch die dienstrechtlichen Angelegenheiten der hauptamtlich Beschäftigten.
- (5) Zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr bedient sich der Träger des Brandschutzes gem. § 15 Abs. 1 BrSchG eines Stadtwehrleiters.
- (6) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§2 Gliederung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Zeitz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ausbildungsabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Alters- und Ehrenabteilung

- (2) Die Abteilungen bestehen in den jeweiligen Ortsfeuerwehren.

§3 Wehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleiter unterstützt. Der Stadtwehrleiter darf nicht gleichzeitig Leiter einer Ortsfeuerwehr sein.
- (2) Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Ortswehr gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich.
- (3) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden dem Oberbürgermeister von den Einsatzkräften (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung) zur Berufung nach § 15 Abs. 3 BrSchG vorgeschlagen und gewählt. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Ausübung des Vorschlagsrechts erfolgt durch Wahl. Die Wahl soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufszeit des amtierenden Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters und deren Stellvertreter erfolgen.
- (4) Der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter und die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt, wenn die Aufsichtsbehörde dem zustimmt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre.

Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

- (5) Die Ehrenbeamten können auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen wichtiger Gründe vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Träger des Brandschutzes abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Einsatzkräfte (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 dieser Satzung) dem Ehrenbeamten durch Abwahl das Vertrauen entzogen haben. Auf die Abwahl finden die Vorschriften des § 12 dieser Satzung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass ein Losentscheid nicht stattfindet. Vor der Abberufung ist wiederum die Aufsichtsbehörde anzuhören. Im Fall der Abberufung des Ehrenbeamten haben die Einsatzkräfte dem Träger des Brandschutzes unverzüglich einen neuen Berufungsvorschlag zu unterbreiten. Gleiches gilt für den Stadtjugendwart / Jugendwart der Ortswehr.
- (6) Zur Unterstützung und Beratung des Ortswehrleiters bei Erfüllung seiner Aufgabe bildet jede Ortsfeuerwehr eine Ortswehrleitung. Diese besteht aus dem Ortswehrleiter, seinem Stellvertreter, bis zu zwei Vertretern aus der Einsatzabteilung dem Jugendfeuerwehrwart und dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, wenn entsprechende Abteilungen in der Ortswehr vorhanden sind. Der Ortswehrleiter leitet die Ortswehrleitung und beruft regelmäßige Zusammenkünfte ein. Diese sind nicht öffentlich. Der Träger des Brandschutzes, der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz und der Stadtwehrleiter können auf eigenes Verlangen an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten zwischen den Ortsfeuerwehren und dem Träger des Brandschutzes wird eine Stadtwehrleitung gebildet. Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz, dessen Stellvertreter, dem Stadtwehrleiter, dessen Stellvertreter, den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern, sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem gewählten Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung. Der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz leitet die Stadtwehrleitung und beruft regelmäßige Zusammenkünfte ein. Diese sind nicht öffentlich. Zu diesen ist regelmäßig der Träger des Brandschutzes einzuladen, um über die aktuelle Lage in den Feuerwehren ständig informiert zu sein. Über diese Beratungen ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen. Bei Abstimmungen haben nur der Sachgebietsleiter, der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und der Stadtjugendwart jeweils eine Stimme.

§4 Aufnahme und Austritt

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Stadt Zeitz zu beantragen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist, dass der Anwärter die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt. Zum Nachweis dessen hat der Anwärter ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Sind im Führungszeugnis keine Eintragungen vorhanden, erstattet der Träger des Brandschutzes die entstandenen Kosten. Sofern der Anwärter bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war, soll er eine Beurteilung dieser Feuerwehr mit Schilderung seines Werdeganges beibringen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (3) In die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen wird nur, wer sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie weltanschaulicher Toleranz bekennt.

Einer Aufnahme steht insbesondere die Mitgliedschaft oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung entgegen.

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters, in dessen Ortswehr der Antragsteller seinen Dienst verrichten soll durch schriftlichen Bescheid. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Dem Anwärter ist der Aufnahmebescheid in Form einer Urkunde, diese Satzung und der Mitgliedsausweis auszuhändigen. Dabei ist der Anwärter auf die ihm nach §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten sowie auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben des Brandschutzgesetzes, die Einhaltung der sich aus gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben Pflichten hinzuweisen und zu verpflichten.
- (6) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr muss schriftlich gegenüber dem Träger des Brandschutzes über den Dienstweg erklärt werden. Der Träger des Brandschutzes stellt den Austritt durch schriftlichen Bescheid fest. Mit Bestandskraft des Feststellungsbescheides ist der Mitgliedsausweis sowie alle persönlichen vom Träger des Brandschutzes erhaltenden Dinge und Ausrüstungsgegenstände in ordentlichen und sauberen Zustand zurückzugeben. Für nicht zurückgegebene Dinge und Ausrüstungsgegenstände wird nach Prüfung eine Kostennote erstellt.

§5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied ist aus der Feuerwehr auszuschließen, wenn:
 - a) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr weggefallen sind (§ 4 Abs. 2 bis 4),
 - b) es mit Vollendung des 18. Lebensjahres einer Aufnahme in die Einsatzabteilung nicht zugestimmt hat oder die Voraussetzungen hierfür sowie für eine Übernahme in die Ehrenabteilung nicht erfüllt sind,
 - c) es nach der Abberufung aus der Einsatzabteilung einer Übernahme in die Ausbildungsabteilung oder in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zugestimmt hat,
 - d) es innerhalb der ersten zwölf Monate (Probezeit) nach seiner Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Zeitz den fachlichen oder persönlichen Anforderungen nicht gerecht wird.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde,
 - b) seinen Dienst fortgesetzt nachlässig ausübt,
 - c) durch sein Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich stört oder dem Ansehen der Feuerwehr schadet.
 - d) den Verpflichtungen in der Ausbildungsabteilung nicht nachkommt.
- (3) Ein Mitglied im Einsatzdienst kann insbesondere ausgeschlossen werden, wegen
 - a) vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Dienstpflichten (§ 9 Abs. 1),
 - b) wiederholt erfolglosem Abschluss der Ausbildung zum Truppmann.

Dem Ausschluss soll eine Ermahnung bzw. disziplinarische Maßnahme (§ 9) vorausgehen.

- (4) Vor Erlass einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Eine mündliche Stellungnahme ist entsprechend zu protokollieren.
- (5) Der Ausschluss hat durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid erfolgen.

§6 Einsatz- und Ausbildungsabteilung

- (1) In die Einsatzabteilung sollen nur Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet aber das 67. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig, gesundheitlich und körperlich gewachsen sind. Ausnahmen hierzu sind auf Antrag zulässig. Über die geistige, gesundheitliche und körperliche Eignung hat eine arbeitsmedizinische Untersuchung stattzufinden. Der Anwärter hat dies durch ein arbeitsmedizinisches Attest nachzuweisen. Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, können zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater herangezogen werden, sind aber keine Mitglieder der Einsatzabteilung.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung erfolgt durch Überreichung der Verpflichtungsurkunde.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2, 3 und 4 BrSchG bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Trägers des Brandschutzes, sowie des Sachgebietsleiters Brand- und Katastrophenschutz und des Stadtwehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort am Feuerwehrgerätehaus zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - d) Die erforderlichen Pflichtstunden gem. FwDV 2 im erforderlichen Maße zu leisten. Hierbei können die geleisteten Einsatzstunden zu 50% Zeitanteil angerechnet werden. Im Einzelfall, entscheidet darüber der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter. Sollten die Jahresausbildungspflichtstunden (40) nicht erbracht werden, wird das Mitglied in die Ausbildungsabteilung versetzt, bis die Pflichtstunden erbracht wurden sind. Mitglieder der Ausbildungsabteilung dürfen nicht an Einsätzen teilnehmen, können aber für „rückwärtige Tätigkeiten“ herangezogen werden
 - e) Die Ausbildungsabteilungen werden von den jeweiligen Ortswehren organisiert und durchgeführt. Bei Bedarf ist es möglich die Ausbildungsabteilungen mehrere Ortswehren zusammenzufassen.
 - f) Dies gilt nicht für Fachberater.
- (4) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 und Funklehrgang dürfen keine Truppmannfunktion im Einsatzdienst übernehmen.

Feuerwehrmitglieder dürfen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr an den Ausbildungsdiensten der Einsatzabteilung teilnehmen. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die Truppmannausbildung Teil 1 kann bei körperlicher und geistiger Eignung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr absolviert werden.

- (5) Aus der Einsatzabteilung abberufen (entpflichtet) werden Mitglieder,
- a) die das 67. Lebensjahr vollendet haben, und keinen Antrag auf Erweiterung mit Gesundheitsnachweis gestellt haben.
 - b) die in ihrer geistigen, gesundheitlichen oder körperlichen Tauglichkeit eingeschränkt sind,
 - c) auf eigenen Wunsch.

Im Übrigen endet die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung durch Austritt oder Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§7 Kinder- und Jugendabteilung

- (1) Die Kinderabteilung ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern im Alter vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie die Anforderungen gem. § 9 Abs. 6 S. 4 BrSchG erfüllen. Die Kinderfeuerwehren der jeweiligen Ortswehren führen den Namen mit dem Zusatz des Ortsnamens.
- (2) Die Jugendabteilung ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendfeuerwehren der jeweiligen Ortswehren führen den Namen mit dem Zusatz des Ortsnamens.
- (3) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Dienste und Ausbildungen als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortswehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu des Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart wird unter den hierzu fachlich geeigneten Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr für die Dauer von 6 Jahren ausgewählt, wenn er die erforderliche Qualifikation und Ausbildung nach Laufbahnverordnung nachweisen kann. Die Jugendfeuerwehrwarte aller Ortswehren bestimmen aus ihrer Mitte den Stadtjugendfeuerwehrwart. Dieser wird ebenfalls für die Dauer von 6 Jahren bestimmt.

§8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Altersabteilung kann unter Überlassung der Dienstuniform auf Antrag übernommen werden, wer wegen eines der in § 6 Abs. 5 a) bis c) genannten Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) In die Ehrenabteilung kann aufgenommen werden, wer nicht Mitglied der Einsatzabteilung gewesen ist und sich um die Belange des Brandschutzes und der Hilfeleistung besonders verdient gemacht hat.

- (3) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortswehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können freiwillig ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr. § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt oder Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung jeder Ortswehr bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von 6 Jahren.

§9 Folgen von Dienstpflichtverletzungen

- (1) Verstößt ein Mitglied im Einsatzdienst schuldhaft gegen eine ihm nach § 9 Abs. 3 BrSchG obliegende Dienstpflicht, so kann der Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und unter Einbeziehung des Ortswehrleiters, in dessen Ortswehr das Mitglied seinen Dienst verrichtet, eine Ermahnung aussprechen bzw. aussprechen lassen. Eine Dienstpflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) nicht pünktlich und regelmäßig am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung teilnimmt,
 - b) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nicht nachkommt,
 - c) sich den anderen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber unkameradschaftlich verhält,
 - d) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst missachtet,
 - e) die ihm anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen nicht gewissenhaft pflegt oder sie zu anderen als zu dienstliche Zwecke gebraucht.

Die Ermahnung wird schriftlich ausgesprochen.

- (2) Bei Pflichtverstößen kann eine disziplinarische Maßnahme angeordnet werden. Als solche kommt insbesondere die vorübergehende Suspendierung des Mitglieds vom aktiven Einsatzdienst in Betracht. Während der Zeit der Suspendierung hat das Mitglied weiterhin an Aus- und Fortbildungen sowie Übungen teilzunehmen. Disziplinarische Maßnahmen haben durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erfolgen.
- (3) Vor dem Ausspruch einer Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Eine mündliche Stellungnahme ist entsprechend zu protokollieren.
- (4) Bei wiederholten Pflichtverstoß und ausgesprochener Ermahnung, erfolgt nach der Suspendierung vom Einsatzdienst ein Ausschluss aus der Feuerwehr. Dieser erfolgt auf der Grundlage von Abs. 1. Für Ehrenbeamte gilt hier § 3 Abs.5 dieser Satzung.

§10 Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Zeitz Ersatz verlangen. Dienstbekleidung und persönliche Ausrüstung sind ausschließlich im angeordneten Dienst, bei offiziellen Veranstaltungen und im Einsatz zu tragen.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Einsatzleiter / Gruppenführer / Ortswehrleiter
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.unverzüglich anzuzeigen.

§11 Mitgliederversammlung der Ortswehren

In den Ortsfeuerwehren werden Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortswehr. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom Ortswehrleiter bzw. dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. In den Mitgliederversammlungen der Ortswehren wird der Bericht des Ortswehrleiters behandelt. Außerdem können Ehrungen, Auszeichnungen sowie Beförderungen von Mitgliedern vorgenommen werden. Stimmberechtigt sind nach Brandschutzgesetz alle Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr.

§12 Wahlen

- (1) Für die nach dem Brandschutzgesetz durchzuführenden Wahlen gelten die folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Wahlen werden von einem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und dem Wahlvorstand durchgeführt und geleitet. Dem Wahlvorstand gehören 2 bis 8 Mitglieder an. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen nicht selbst zur Wahl stehen. Der Träger des Brandschutzes benennt für die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters auf Vorschlag des Stadtwehrleiters und für die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters auf Vorschlag des Ortswehrleiters den Wahlleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Wahlvorstandes.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich als Urwahl der Mitglieder der Einsatzabteilung welche den Bereich angegliedert sind. Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters erfolgt durch die Ortswehrleiter.
- (4) Der Wahlleiter gibt sechs Wochen vor dem geplanten Wahltermin die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen für die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters durch Aushang in den Feuerwehrgeräthäusern aller Ortswehren und für die Wahl des

- Ortswehrleiters und dessen Stellvertreters durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus der jeweiligen Ortswehr bekannt.
- (5) Bewerbungen sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.
 - (6) Der Wahlleiter übergibt alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an den Sachgebietsleiter Brand- und Katastrophenschutz. Dieser teilt dem Wahlleiter das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich mit.
 - (7) Eine Person darf für mehrere Wahlfunktionen kandidieren, aber nicht zeitgleich mehrere Wahlfunktionen ausüben. Dies gilt nicht für den stellvertretenden Stadtwehrleiter; dieser darf eine weitere Wahlfunktion in einer Ortswehr ausüben.
 - (8) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Wahl die für die Ausübung der Wahlfunktion erforderliche Qualifikation nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (Laufbahnverordnung) besitzen oder diese innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Wahl erlangen können. Letzteres gilt nach der Laufbahnverordnung nicht für die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters.
 - (9) Der Wahlleiter gibt den Wahltermin, den Wahlort sowie die zur Wahl zugelassenen Wahlbewerber zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang in den Feuerwehrgerätehäusern der Ortswehren bekannt.
 - (10) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es wird einzeln und nacheinander gewählt, mit Ausnahme von Abs.15.
 - (11) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.
 - (12) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
 - (13) Die Auszählung hat durch den Wahlvorstand mit Unterstützung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zu erfolgen. An der Auszählung der Stimmen dürfen die Wahlberechtigten beobachtend teilnehmen.
 - (14) Gewählt ist die Person, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
 - (15) Die Wahl der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortswehr. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortswehr. Es kann offen (durch Handzeichen) gewählt werden, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.

§13 Sprachliche Gleichstellung

Die Dienst- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zeitz vom 11.11.2014.